

Benutzungsordnung für die öffentliche Mediathek der Gemeinde Zetel

Benutzungsordnung

1. Die Gemeindemediathek Zetel ist eine öffentliche Einrichtung und kann von jedermann benutzt werden. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

Während der Schulzeit ist sie montags bis mittwochs von 10:00 Uhr – 13:30 Uhr und auch während der Ferien donnerstags von 13:30 bis 19:00 Uhr geöffnet. In den Weihnachtsferien sowie an Feiertagen bleibt die Bücherei geschlossen.

2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

3. Erwachsene können entweder eine Jahresgebühr in Höhe von 10 € entrichten; danach fallen keine weiteren Gebühren für die reguläre Ausleihe an oder können Medien gegen Zahlung von jeweils 0,50 € ausleihen. Spezielle Ausleihentgelte entnehmen Sie bitte dem Aushang. Für Kinder, Schüler und Studenten ist die Ausleihe kostenfrei.

4. Gegen Vorlage eines Benutzerausweises werden Bücher unentgeltlich für 2 Wochen entliehen. Zeitschriften und Zeitungen können in der Bücherei gelesen werden. Sie werden erst 4 Wochen nach ihrer Beschaffung ausgeliehen. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden.

5. Bücher, die nicht im Bestand der Mediathek vorhanden sind, können über die Fernausleihe beschafft werden. Die Kosten trägt der Ausleiher.

6. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher schonend zu behandeln und vor Beschmutzung zu bewahren. Schäden sind zu ersetzen.

7. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren von 0,25 € je Medium und angefangener Woche erhoben, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.

In der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird mit einer schriftlichen Mahnung an die Rückgabepflicht erinnert. Die Mahngebühr beträgt 1,00 €.

In der 5. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien, die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren und eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € erstellt. Der Benutzer kann nun keine Medien mehr entleihen, bis die Rückstände beglichen sind.

8. Bei Nichtrückgabe eines entliehenen Buches ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

9. Diese Benutzungsordnung tritt am 1.12.2010 in Kraft.

Zettel, 4. M. 2010



Lauxtermann
Bürgermeister